Kinder- und Jugendrechte und die georgische Strafgesetzgebung*

Von Dr. ***Nino Gvenetadze***, Vizerektorin der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen Universität Tbilisi, Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Georgiens a.D.

I. Einleitung

Die Förderung des Schutzes der Kinder- und Jugendrechte sowie die Erhöhung des diesbezüglichen Bewusstseins der Bürger ist eine ständige Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Am 20. November 2019 wurde in Georgien das dreißigjährige Bestehen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen[1] gewürdigt. Als Vertragsstaat hat Georgien das Jubiläum nicht nur im großen Stil gefeiert, sondern auch die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen und das Modell der ausgleichsorientierten Jugendstrafjustiz eingeführt.

26 Jahre nach der Ratifizierung der Konvention (1994) hat Georgien wichtige Schritte unternommen, um den speziellen normativ-rechtlichen Rahmen für Kinder und Jugendliche zu vervollständigen.

„Kinderrechte am Scheideweg!", „Alle Rechte für alle Kinder" – dies waren die Hauptbotschaften in den Jubiläumstagen der Konvention. So wurden neue Herausforderungen beim Schutz der Kinderrechte in das Bewusstsein der ganzen Welt (ca. 193 Staaten, darunter Georgien) gerückt.

Das georgische Parlament hat das Jugendstrafgesetzbuch[2] am 12. Juni 2015 und das Kinderrechtsgesetzbuch am 20. September 2019 verabschiedet. Die Stellung in der Normenhierarchie wurde dabei durch das georgische „Organgesetz über Normativakte" festgelegt. Nach Art. 2 Abs. 6 des Organgesetzes stellen das JStGB und das Kinderrechtsgesetzbuch derartige systematisierende Normativakte dar, die bestimmte (einheitliche) gesellschaftliche Verhältnisse regeln.

Für Georgien, das als Staat in der Tradition des kodifizierten Rechts steht, ist es maßgeblich, die nationale Gesetzgebung bezüglich der Kinder- und Jugendrechte im Einklang mit der Konvention zu gestalten. Die Grundsätze der Konvention sind demnach durch eine Harmonisierung der mit den Kinderrechten und dem Jugendstrafrecht verbundenen Gesetzgebung umzusetzen.

Die Konvention regelt die Grundrechte aller Kinder und Jugendlicher unterhalb des vollendeten 18. Lebensjahrs. Georgien ist der Konvention im Jahr 1994, fünf Jahre nach ihrer völkerrechtlich verbindlichen Ausformulierung, beigetreten. Durch den Beschluss des georgischen Parlaments wurde die Konvention am 21. April 1994 ratifiziert und ist – wie in den meisten Teilen der Welt, d.h. in 193 Staaten – in Kraft getreten. Mit der Ratifizierung der Konvention hat Georgien sich verpflichtet, Kinderrechte im Wege der nationalen Gesetzgebung zu regulieren und sie auf dem gesamten Staatsgebiet umzusetzen. Dies war insofern ein historisches Ereignis für Georgien, als dass der Staat die Erfüllung der Rechtsverpflichtungen zum Schutz der Kinderrechte nun nach allen Kräften betrieb.

Die staatliche Pflicht, die Konvention der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen und vor allem die Kinder über ihre Rechte zu informieren, stellte die größte Herausforderung dar. Im Land wurde aktiv daran gearbeitet, das Kind als Träger von Rechten zu etablieren und den Achtung seiner Rechte zu gewährleisten.

Weiterhin ist zu beachten, dass der im JStGB (2015) enthaltene Terminus des „Minderjährigen" aus bereits in der Rechtsprechung und dem Strafgesetzbuch der Georgisch Sozialistischen Sowjetrepublik aus dem Jahr 1928, dem Ordnungswidrigkeitengesetzbuch vom 15. Dezember 1984 und nach in anderen Gesetzesakten verwendet wurde. Trotz der Ratifizierung der Konvention, wurde der konventionsrechtliche Begriff „Kind" in der nationalen Gesetzgebung nicht übernommen. Zur vollständigen Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung mit der Konvention wäre die Einführung des Terminus „Kind", anstelle von „Minderjähriger", geboten und für die Gesellschaft – und mit ihr die Kinder – klarer und verständlicher.

Der Staat begann die Einführung des neuen Systems der Kinderrechte und des Jugendstrafrechts mit der

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Tamari Shavgulidze*.

[1] Im Folgenden abgekürzt als Konvention.

[2] Im Folgenden abgekürzt als JStGB.

Schaffung des JStGB und setzte sie mit der Anerkennung der vollen Autonomie des Kindes effektiv fort, was mit dem Erlass des Kinderrechtsgesetzbuchs zum Ausdruck gebracht wurde.

Den vorliegenden Aufsatz widme ich mit großem Respekt dem von mir hoch geschätzten und verehrten Professor *Otar Gamkrelidze*. Professor *Gamkrelidze* hat zur Forschung und Entwicklung der georgischen Strafrechtsdogmatik einen großen Beitrag geleistet. Seine herausragende Tätigkeit und fortschrittlichen Ansätze blieben auch außerhalb Georgiens nicht unbemerkt. Ich hatte die Ehre, Schülerin von Professor *Gamkrelidze* zu sein und Wissen und Erfahrung persönlich von ihm zu erhalten. Ich gratuliere meinem Lehrer, Herrn *Gamkrelidze*, herzlich zu seinem Jubiläum.

II. Vervollständigung der nationalen Gesetzgebung

Anhand des Katalogs, der infolge der Konvention erarbeitet wurde, hat Georgien seine Staatspolitik auf die Anerkennung einer weiten Autonomie der Kinder ausgerichtet und die Schaffung entsprechender Gesetze bzw. die Verbesserung bestehender Gesetze schrittweise umgesetzt. Es ist deutlich erkennbar, dass der Staat zum Schutz der Kinderrechte und für ihre Durchsetzung, basierend auf der Verfassung, in Form des JStGB und des Kinderrechtsgesetzbuches über effektive Mechanismen verfügt.

Die Konvention ist ein umfassendes Instrument, das alle Kategorien von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten abdeckt. Die Kinderrechte sind darüber hinaus auch in anderen Übereinkommen und Dokumenten enthalten. Zum Schutz der mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen/Kinder sind die Rahmenbedingen der Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) ebenfalls von Bedeutung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1985 angenommenen wurden.[3]

Überdies ist auf den Terminus „Minderjähriger“ zu achten, der in Georgien bereits vor dem Erlass des JStGB verwendet wurde. Dieser Terminus ist in der Gesetzgebung auch nach dem Beitritt zur Konvention beibehalten worden. Unter dem Einfluss der georgischen Strafgesetzbücher von 1960 und 1999 sowie der Strafprozessordnung von 1998 setzte Georgien auch nach der Ratifizierung der Konvention die Anwendung derjenigen Regelungen und strengeren Maßnahmen des Erwachsenenstrafrechts gegen Minderjährigen/Kinder fort, die mit dem Alter verbundene Ermäßigungen sowie die im Vergleich zu Erwachsenen schwächere Stellung Minderjähriger/Kinder und deren Anspruch auf besonderen Schutz nur begrenzt berücksichtigten.[4]

Der konventionsrechtliche Terminus „Kind“ wurde später (2019) durch das Kinderrechtsgesetzbuch eingeführt. Gemäß der Definition in Art 2 des Kinderrechtsgesetzbuches gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Minderjährige (wichtig ist im diesem Zusammenhang auch, dass das Kinderrechtsgesetzbuch als „Jugendliche“ Kinder im Alter von 10 bis 18 Jahren definiert).

Bemerkenswert ist der Einfluss des Modellgesetzes zum Jugendstrafrecht vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung[5] auf die Erarbeitung des Entwurfs des JStGB. Bei diesem Modellgesetz handelt es sich um einen maßgeblichen internationalen Rechtsstandard, der die Umsetzung dieser internationalen Normen auf der nationalen Ebene in Georgien ermöglicht hat. Die Schaffung des allgemeinen Modells eines Kinder- und Jugendstrafgesetzbuches hatte von Anfang an das Ziel, die nationale Gesetzgebung der Vertragsstaaten mit den internationalen Normen zu harmonisieren.[6]

Das Modellgesetz ist das Ergebnis eines langen Arbeitsprozesses. Seine Schaffung wurde von einer Vorlage inspiriert, die von *Renate Winter* bereits 1997 entworfen wurde. Das Modellgesetz wurde von *Caro-*

[3] Siehe intarnationale Standards im Bereich des Jugendstrafrechts, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), 2011, S. 32, https://www.supremecourt.ge/files/upload-file/pdf/arasrw.martl5.pdf [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

[4] Bis 12. Juni 2015 geltende Fassung des Strafgesetzbuches (Fünfter Abschnitt – Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortung von Minderjährigen, Art. 80-100) und der besonderen Vorschriften der Strafprozessordnung (Art. 3 und Art. 316) (N 3714-24.06.2015).

[5] Im Folgenden abgekürzt als UNODC.

[6] Siehe die Leitlinien zur Reform des Jugendstrafrechts, Rechtszentrum für Kinder und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Abteilung des Kinderschutzes, 2011, S. 9, https://www.supremecourt.ge/files/upload-file/pdf/arasrw.martl4.pdf [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

lyn Hamilton verfasst und besprochen beim Treffen der Expertengruppe in Wien im Jahr 2011, an dem *Bharti Ali, Alexei Avtonomov, Mohamed Elewa Badar, Sharon Morris-Cummings, Beatrice Duncan* und viele andere bekannte Wissenschaftler und Menschenrechtsexperten teilgenommen haben. Diese Fassung wurde von der Sektion der Justiz der UNODC überarbeitet und ist zu einer wichtigen Grundlage für Forschung und Analyse geworden.[7]

Das der Konvention und internationalen Standards entsprechende Modell des Jugendstrafrechts wurde vom georgischen Parlament in Form des JStGB am 12. Juni 2015 verabschiedet und trat zum 1. Januar 2016 in Kraft. Seit dem wird das an Prävention, Rehabilitation und Integration orientierte Gesetz kontinuierlich verbessert und aktualisiert. Zur effektiven Gestaltung des Systems des Jugendstrafrechts wird es auch künftig notwendig bleiben, den Gesetzgebungsprozess fortzusetzen und die Vorschriften des materiellen und formellen Strafrechts, des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches, der Strafvollzugsgesetzgebung zu überzuarbeiten und zu verbessern, die Grundlagen der untergesetzlichen Normen zu regulieren, die Maßnahmen der Mediation und der ausgleichsorientierten Justiz zu erweitern sowie Resozialisierung, Rehabilitation und kinderfreundliche Lebensbedingungen effektiv zu gewährleisten.

Vier Jahre nach dem Inkrafttreten des JStGB hat das georgische Parlament am 20. September 2019 das Kinderrechtsgesetzbuch verabschiedet, welches am 1. Juni 2020 in Kraft trat.

Zudem hat sich auch eine interessante Rechtsprechung im Hinblick auf eine an den Interessen der Kinder/Jugendlichen orientierten Justiz, den Schutz der Kinderrechte sowie der Förderung angemessener Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen im ganzen Land herausgebildet.[8]

Mit der Jugendstrafgesetzgebung wurden wichtige Grundsätze anerkannt, die sowohl in die allgemeinen Bestimmungen des JStGB Eingang gefunden haben als auch in der Praxis – durch die wirksame Umsetzung von Rechte von Kindern und Jugendlichen (z.B. als Beschuldigte, Zeuge, Opfer oder Verurteilte) – gewährleistet werden. Der Vorrang des Kindeswohls (Art. 4 JStGB), das Verbot der Diskriminierung (Art. 5 JStGB), das Recht von Minderjährigen auf eine harmonische Entwicklung (Art. 6 JStGB) und die Verhältnismäßigkeit (Art. 7 JStGB) sind die Grundsätze, nach denen die gegen den mit dem Gesetz in Konflikt gekommenen Heranwachsenden zu verhängende Maßnahme/Strafe auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit (Art. 4 StGB) im Rahmen der begangenen Straftat geprüft und entsprechend seiner Persönlichkeit, seines Alters, seiner schulischen, sozialen oder sonstigen Bedürfnisse bestimmt wird.

Der Vorrang der Anwendung der mildesten Maßnahmen und Alternativmaßnahmen gegen den Heranwachsende (Art. 8 JStGB) ist einer der wichtigsten Grundsätze, der durch die neue Jugendstrafgesetzgebung in den Jugendstrafprozess eingeführt wurde.[9] Maßgebliche Gesetzesvorgaben bestehen in der Verurteilung zur Haft als letztes Mittel (Art. 9 JStGB)[10], dem Recht des Minderjährigen auf Anwesenheit bei dem gegen ihn geführten Jugendstrafverfahren, der Unzulässigkeit einer Verzögerung des Strafverfahrens (Art. 11 JStGB), der Wahl eines individuellen Ansatzes für Minderjährige (Art. 14 JStGB) sowie zahlreichen weiteren Verfahrensrechten, die durch nationale Jugendstrafgesetzgebung in der Gerichtspraxis des Landes fest verankert worden sind.[11]

Das zum 1. Juni 2020 in Kraft getretene Kinderrechtsgesetzbuch definiert die Begriffe „Kind" und „Jugendlicher". Durch das Kinderrechtsgesetzbuch werden die Rechte und Freiheiten des Kindes anerkannt, die ebenfalls durch die Konvention geschützt sind. In den

[7] Siehe die Leitlinien zur Reform des Jugendstrafrechts, Rechtszentrum für Kinder und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Abteilung des Kinderschutzes, 2011, S. 9, https://www.supremecourt.ge/files/upload-file/pdf/arasrw.martl4.pdf [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

[8] Siehe zur Frage der Leistungsbeurteilung von Richtern, Gerichtsmediation und Jugendstrafrecht, 2017, S. 7 ff., https://rm.coe.int/mosamartleta-saqmianobis-shefaseba-forweb/1680788227 [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

[9] *Kherkheulidze, Irine,* Ausgleichsorientierte Justiz für Heranwachsende – bisherige Erfahrungen und zukünftige Perspektiven, DGStZ (Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift) 3/2022, 57 f. (deutschsprachige Fassung).

[10] *Shalikashvili, Moris,* Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach dem georgischen Strafrecht, DGStZ 2/2016, 19 (deutschsprachige Fassung).

[11] Siehe *Gabrichidze, Ekaterine,* Jugendstrafgesetzgebung und ihre Geltungsbereich, in: Leistungsbeurteilung von Richtern, Gerichtsmediation und Jugendstrafrecht, 2017, S. 118 ff., https://rm.coe.int/mosamartleta-saqmianobis-shefaseba-forweb/1680788227 [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

Begriffsbestimmungen des Art. 3 des Kinderrechtsgesetzbuches werden u.a. „das Wohl des Kindes“, „die kindgerechte Justiz“ und „die angemessene Anpassung“ definiert, die der Verwirklichung des Schutzes der Kinder- und Jugendrechte dienen und auch im Jugendstrafrecht anwendbar sind.

So wurde das im JStGB gewährleistete Recht des Kindes auf Zugang zur Justiz durch das Kinderrechtsgesetzbuch erweitert und präzisiert. Es wurde das Recht des Kindes bestimmt, Anträge bei Verwaltungsbehörden und Gerichten zu stellen und das Justizsystem in einer ihm zugänglichen, altersgerechten, verständlichen, zügigen, gerechten, kohärenten und auf seine Rechte und Bedürfnisse zugeschnittenen Weise zu nutzen, die zudem seine Würde und Privatsphäre respektiert.

Durch die erfolgreiche Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung mit der Konvention und die Anerkennung der Grundrechte des Kindes – sowohl auf der gesetzlichen Ebene als auch in allen Phasen des Verfahrens, d.h. während der Verbüßung einer Strafe oder der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, im Familienleben oder dem sonstigen Lebensumfeld – wird sein Schutz gewährleistet. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, um die Bestimmungen des Kinderrechtsgesetzbuches in der Praxis umzusetzen.

III. Kinderrechte und ihr Schutz

Unsere Gesellschaft muss gründlich und systematisch über die Verbesserung des Schutzes der Kinder- und Jugendrechte informiert sein. Von großer Bedeutung ist es, gegen die mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen/Kinder diejenigen gesetzlichen Bestimmungen effektiv anzuwenden, die die schwächere Stellung und Unreife des Kindes berücksichtigen und ihm einen umfassenden Schutz bieten. Daher ist es eine ständige Aufgabe der Gesellschaft, die (sich von den Rechten der Erwachsenen unterscheidenden) Rechte der Kinder und Jugendlichen anzuerkennen. Dabei bedürfen diese speziellen Rechte eines anderen Ansatzes und häufig auch einer anderen Auslegung als es bei den allgemeinen Menschenrechten der Fall ist. Vor diesem Hintergrund ist die Beachtung dieser Rechte während des gesamten Jugendstrafverfahrens zu gewährleisten.

Nach der Gesetzgebung des Kinder- und Jugendstrafrechts besteht während des gesamten Verfahrens und in jedem Rechtsstreit das Erfordernis, das Kind anzuhören und seine Sicht zu berücksichtigen, wobei dies nicht nur für das Jugendstrafrecht, sondern auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren, den Zivilprozess und Familienrechtsstreite gilt.

Der Ausschuss für Kinderrechte der Vereinten Nationen[12] fordert von den Vertragsstaaten, darunter auch Georgien, die vollständige Umsetzung der Konvention und die unmittelbare Anwendung ihrer Vorschriften durch die nationalen Gerichte. Bei einer Kollision der Konvention mit der nationalen Gesetzgebung ist nach der georgischen Rechtsprechung der Vorrang der Konvention, als internationales Übereinkommen, festgelegt.

Die Möglichkeit, die von der Konvention vorgesehene Rechte geltend zu machen und im Fall einer Rechtsverletzung die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands durch das Gericht aufgrund des JStGB und Kinderrechtsgesetzbuches zu verlangen, ist folglich von der Rechtsprechung anerkannt.

Für die tatsächliche Umsetzung der Vorschriften der Konvention sind die im Gutachten des Ausschusses gegebenen Hinweise von größter Bedeutung. Im Gutachten des Ausschusses sowie im zehnten Kommentar wird betont, dass alle Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, denjenigen Schutz genießen müssen, den die Standards und Vorschriften der Konvention vorsehen – dies wurde in der georgischen Gesetzgebung umgesetzt. Dieser wichtige Erfolg beim Schutz der Kinderrechte muss zeitnah in die Praxis eingehen, so dass Kinder und Jugendliche, als Adressaten dieser Rechte, zu dem Bewusstsein gelangen, dass ihre Ehre und Würde sowie Anhörungsrechte und weitere Rechte geschützt sind.[13]

Bedeutsam sind auch die sog. „Guidelines“, Hilfsbücher und andere Literatur, aus denen sich eine vollständige Kommentierung der Vorschriften des JStGB und Kinderrechtsgesetzbuches ergibt. Darüber hinaus ist die

[12] Im Folgenden abgekürzt als Ausschuss.

[13] *Kenchadze, Avtandil,* Rechtlicher Teil (Gesetzgebung zur Bewährung), in: Grundlagen der Kriminalprävention und Bewährung, ein praktischer Leitfaden für Fachkräfte und Berufsbildung, 2021, S. 210 f., https://digitallibrary.tsu.ge/book/2021/dec/books/aliashvili-danashauli-prevencia.pdf [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

Erfahrung zu berücksichtigen, die seit dem Inkrafttreten der relevanten Rechtsnormen gesammelt wird sowie die Rechtsprechung und die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs, die nicht nur in Georgien, sondern auch in den anderen Vertragsstaaten als effektives Mittel zum Schutz der Kinderrechte angesehen wird. Daher ist es eine fortwährende Aufgabe des Staates, diesbezüglich auch in der Gesellschaft ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen.[14]

In der georgischen Gesetzgebung ist der Schutz der Kinder- und Jugendrechte im Jugenstrafverfahren und die Umsetzung der konventionrechtlichen Prinzipien Realität geworden. Die geltenden Vorschriften ermöglichen es, aufgrund eines individuellen Ansatzes eine gerechte Entscheidung zu treffen, bei der das Alter, der Entwicklungsstand, die Lebensumstände, die Erziehungsbedingungen, der Bildungsstand, der Gesundheits- und Familienzustand sowie die Persönlichkeit und Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen berücksichtigt werden. Im juristischen Schrifttum wird anerkannt, dass einige Rechte der Kinder einen spezifischen Ansatz und Auslegung erfordern. Dabei stützt sich die Auslegung von Kinderrechten auf zwei Grundprinzipien. Dabei handelt es sich um die Entwicklung der kindlichen Fähigkeiten und die Respektierung des Kindeswohls. Daher ist neben der von der Konvention vorgegebenen Definition von „Kind" auch die von Art. 3 vorgesehene Regelung, dass das Kindeswohl während des gesamten Verfahrens Ausgangspunkt für das Gericht sein muss, ebenfalls sehr wichtig.

Die Konzeption des Schutzes des Kindeswohls in der nationalen Gesetzgebung und der Rechtsprechung bedarf noch weiterer Konkretisierung und Präzisierung, welche vor allem auf der Analyse der rechtlichen und praktischen Erfahrung beruhen sollte.[15]

Insofern ist diese Konzeption vor allem von der georgischen Rechtsprechung, nämlich im Bereich Jugendstrafrechts wie auch in der Auslegung der Vorschriften des Kinderrechtsgesetzbuches, weiter zu entwickeln.

In der nationalen Gesetzgebung sind die Verfahrensrechte der Minderjährigen geregelt (Art. 15 JStGB), deren Gewährleistung während des Strafverfahrens (für beschuldigte, verurteilte, freigesprochene, vernommene oder viktimisierte Minderjährige) als Bestandteil eines fairen Verfahrens gilt.

Die Einhaltung des Grundsatzes des Vorrangs der Jugendstrafsachen (Art. 11 JStGB), die Berücksichtigung des Wohls des mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen, das Diskriminierungsverbot und die Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit während des gesamten Verfahrens sind unabdingbar. Wichtig ist zudem der unentgeltliche Rechtsbeistand, wenn der Minderjähriger einen solchen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Minderjähriger genießt ferner die Rechte, seinen intellektuellen Fähigkeiten entsprechend informiert zu werden, (bei Bedarf) kostenlosen Dolmetscherdienst zu erhalten und am Gerichtsverfahren in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Prozessvertreters teilzunehmen. Zu nennen sind auch das Recht auf konsularische Betreuung und andere Rechte, die der Gesellschaft die Gewissheit geben, dass das Verfahren gegen den Minderjährigen/das Kind fair und unter Berücksichtigung seines Wohls geführt wird.

IV. Spezialisierte Gerichte und/oder Richter

Die Einführung der Spezialisierung im Bereich des Jugend- und Kinderstrafrechts hat die Umschulung von Richtern und des Verwaltungspersonals der Gerichte erforderlich gemacht. Die geschulten Personen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse und die Bereitschaft, während des Verfahrens alle Rechte zu gewährleisten und die in der Gesetzgebung vorgeschriebene Prinzipien zum Wohl des Jugendlichen/Kindes anzuwenden.

Der Beirat der Europäischen Richter[16] betrachtet den Richter als Sachverständigen in der Rechtspflege und bezieht sich dabei vor allem auf den Kenntnis- und Erfahrungsschatz, der es dem Richter erlaubt, Sachverhalte und Gesetze (in Form des JStGB oder des Kinderrechtsgesetzbuches) in unterschiedlichen Rechtsgebieten

[14] Grundlagen der Kriminalprävention und Bewährung, ein praktischer Leitfaden für Fachkräfte und die Berufsbildung, 2021, S. 5, https://digitallibrary.tsu.ge/book/2021/dec/books/aliashvili-danashauli-prevencia.pdf [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

[15] Siehe *Gabrichidze, Ekaterine,* Jugendstrafgesetzgebung und ihre Geltungsbereich, in: Leistungsbeurteilung von Richtern, Gerichtsmediation und Jugendstrafrecht, 2017, S. 119 f., https://rm.coe.int/mosamartleta-saqmianobis-shefaseba-for-web/1680788227 [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

[16] Im Folgenden abgekürzt als CCJE.

(Straf-, Zivil-, Verwaltungsrecht u.a.) zu analysieren, bewerten und entscheiden.[17]

Nach der Verabschiedung des JStGB wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen europäischer Kollegen die Spezialisierung von Richtern bei den allgemeinen Gerichten eingeführt. In der Stellungnahme N15 vom 5.-6. November 2012 weist der CCJE bezüglich der Spezialisierung von Richtern darauf hin, dass diese in europäischen Ländern verbreitete Praxis ist.[18] Sie existiert in verschiedenen Formen. So werden bspw. in einigen Staaten spezialisierte Kammern innerhalb der bestehenden Gerichte eingerichtet oder es werden besondere Fachgerichte geschaffen. Als Beispiel der Spezialisierung sind in der Stellungnahme die Jugendgerichte in den europäischen Staaten angeführt. Als „spezialisierter Richter" gilt ein Richter entweder dann, wenn sein Tätigkeitsbereich auf bestimmte Rechtgebiete begrenzt ist (bspw. Strafrecht, Steuerrecht, Familienrecht, Wirtsschafts- und Finanzrecht, Immaterialgüterrecht, Wettbewerbsrecht) oder dann, wenn er mit besonderen Sachverhalten in einem bestimmten Bereich (bspw. Sozial-, Wirtschaft-, oder Familienrecht) befasst ist.[19]

Die Notwendigkeit, spezialisierte Jugendgerichte im System der allgemeinen Gerichte einzurichten, war für Georgien, als Vertragsstaat der Konvention, folgerichtig. Der Grund dafür bestand darin, die Nutzung des Justizsystems zu gewährleisten, und zwar in einer Weise, die für das Kind zugänglich, altersgerecht, verständlich, zügig, gerecht, kohärent und auf seine Rechte und Bedürfnisse zugeschnitten ist sowie seine Würde und Privatsphäre respektiert.

Es ist kaum zu übersehen, dass nach dem Beitritt Georgiens zur Konvention – mit der Einführung neuer Gesetzgebung in Form des Kinderrechtsgesetzbuches, der Übernahme der europäischen Rechtsprechung zu den Menschenrechten in den Bereichen des Zivil-, Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts – die Rechtswissenschaft komplexer geworden ist. Vor diesem Hintergrund wird es für den Richter zunehmend schwieriger, alle Rechtsbereiche zu beherrschen und der Wunsch der Gesellschaft an spezialisierten und effektiven Gerichten wird größer.

Durch intensives Training und praktische Schulungen wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JStGB (2016) eine umfassende Spezialisierung der Richterschaft erreicht, so dass die Mehrheit der Richtern an den allgemeinen Gerichten – vor allem im Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten – über die notwendigen Kenntnisse hinsichtlich der Konvention und der neuen Gesetzgebung in Bezug auf den mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen verfügen. Die präzise Kenntnis der Kinderrechte führt zu einer hohen Qualität der Rechtsprechung in den Bereichen des JStGB und Kinderrechtsgesetzbuchs. Eine allgemeine Betrachtung der Rechtsprechungspraxis in Jugendstrafsachen lässt erkennen, dass die Konzentration auf einen spezialisierten Richter zur Vereinheitlichung und der rechtlichen Bestimmtheit der Gerichtsurteile führt.

Die Spezialisierung hat den Richtern dazu verholfen, einheitliche rechtliche Ansätze und eine kohärente Rechtsprechungspraxis zu entwickeln. Nach der Durchführung zahlreicher Prozesse konnten die gegenwärtige Lage sowie die Herausforderungen des Gerichtsverfahrens besser erkannt und analysiert werden, sowohl auf technischer als auch auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene, und demnach Entscheidungen getroffen werden, die der Jugendstrafgesetzgebung und der Konvention entsprechen.

Durch die Spezialisierung von Richtern der allgemeinen Gerichte wurde das Gerichtsverfahren im Rahmen der Kinderrechte und des Jugendstrafrechts verbessert, was angesichts der Überlastung der Gerichte und der ständig wachsenden Zahl anhängiger Verfahren eine beachtliche Leistung ist.

Die große Erfahrung, die die spezialisierten Richter der allgemeinen Gerichte während des Jugendstrafverfahrens zum Schutz der Kindergrundrechte gesammelt haben, war der Anstoß für das Inkrafttreten des Kin-

[17] Stellungnahme N15 des CCJE vom 5.-6. November 2012, https://rm.coe.int/ccje-opinion-2012-no-15-on-the-specialisation-of-judges/16809f0078 [zuletzt abgerufen am 16.06.2023].

[18] Stellungnahme N15 des CCJE vom 5.-6. November 2012, § 4, https://rm.coe.int/ccje-opinion-2012-no-15-on-the-specialisation-of-judges/16809f0078 [zuletzt abgerufen am 16.06.2023].

[19] Stellungnahme N15 des CCJE vom 5.-6. November 2012, § 6: Geschworene, die in Strafsachen mitwirken, erfüllen nicht den Begriff der „spezialisierten Richter". Geschworene beteiligen sich nicht an allen Strafsachen. Sie unterliegen nicht denselben Kodizes und Regeln, die für Richter des regulären Richterkorpus gelten. Sie sind auch nicht Teil der richterlichen Hierarchie und unterliegen nicht den entsprechenden disziplinarischen und berufsethischen Regeln, https://rm.coe.int/ccje-opinion-2012-no-15-on-the-specialisation-of-judges/16809f0078 [zuletzt abgerufen am 16.06.2023].

derrechtsgesetzbuch. Die im Zuge der Spezialisierung gewonnene Kenntnis der Kinderrechte wurde auch im Bereich des Zivil- und Verwaltungsrechts genutzt.

Nach seiner Begründung[20] bezweckte das Kinderrechtsgesetzbuch zum Schutz des Kindeswohls die Entwicklung einer einheitlichen staatlichen Sicht und systematischer Ansätze. Bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, hat das Kind gemäß Art. 5 Abs. 1 des Kinderrechtsgesetzbuchs ein Recht auf Achtung seines Wohls, was unter Beachtung dieses Gesetzbuches, der georgischen Verfassung, der Konvention, ihrer Zusatzprotokolle und anderer Übereinkommen, denen Georgien beigetreten ist, bestimmt wird. Gemäß Art. 19 Abs. 1 des Kinderrechtsgesetzbuchs hat das Kind das Recht auf Eigentum und Erbe. Gemäß Abs. 4 dieses Artikels besteht die Verfügungsbefugnis über das Eigentum nur unter Beachtung des Kindeswohls und hat in einer Weise zu erfolgen, die durch Gesetz bestimmt ist.

Nach dem Inkrafttreten des Kinderrechtsgesetzbuchs waren mehrere Gesetze änderungsbedürftig. So wurde bspw. im Zivilgesetzbuch[21] geregelt, dass bei einer Eigentumsübertragung eines Minderjährigen eine gerichtliche Kontrolle erforderlich ist. In Art. 183 ZGB wurde Abs. 2 hinzufügt, wonach eine Verfügung über eine im Eigentum des Kindes stehende unbewegliche Sache durch ein Elternteil bzw. einen gesetzlichen Vertreter bei Übereinstimmung mit dem Kindeswohl und aufgrund einer entsprechenden gerichtlichen Zustimmung zulässig ist. Auch in die Zivilprozessordnung[22] wurde mit Art. 251[1] eine neue Vorschrift eingefügt. Nach Art. 251[1] Abs. 1 ZPO berücksichtigt das Gericht bei der Entscheidungsfindung und ihrer Begründung vorrangig das Wohl des Minderjährigen, sofern dessen Rechte betroffen sind.

Der Bedarf an der Spezialisierung von Richtern im System der allgemeinen Gerichte ist durch das Inkrafttreten des Kinderrechtsgesetzbuchs sichtbarer geworden. Der CCJE weist darauf hin, dass der Richter an allgemeinen sowie an spezialisierten Gerichten Sachverständiger der Rechtspflege sein soll.[23] Er sollte daher in der Lage sein, anhand seiner Rechtskenntnisse und Erfahrung sowie durch eine Analyse des Sachverhalts und der Vorschriften des Kinderrechtsgesetzbuchs eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Unabhängig davon, dass die Spezialisierung von Richtern allgemein als positiv zu bewerten ist, weist der CCJE auf ihre Mängel und Gefahren hin und stellt fest, dass spezialisierte Richter nicht aus dem Gerichtskorps ausgegliedert werden sollten. Außerdem sollte vermieden werden, dass spezialisierte Richter frühere Entscheidungen zu denselben Fragen wiederholen.[24] Dies kann einer Entscheidungsfindung, die auf die Kinderrechte orientiert und zugleich an die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst sein muss, entgegen stehen. Weiterhin besteht die Gefahr der Isolierung spezialisierter Richten und das Problem der rechtlichen Bestimmtheit. Darüber hinaus muss der spezialisierte Richter, wie auch der bei einem allgemeinen Gericht, gemäß Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) unabhängig und unparteiisch sein. Sie sollten gleichberechtigt sein und es sollten einheitliche Regeln der Berufsethik und der disziplinarischen Verantwortung der Richter gelten.

Mobilität und Flexibilität erlauben es den Richtern, sich zu spezialisieren. Daher sollten entsprechende Angebote allen Richtern zugänglich sein und sie über die von den öffentlichen Bildungseinrichtungen organisierten Schulungen zur Spezialisierung im Bereich der Rechte von Kindern/Jugendlichen informiert werden.

V. Fazit

Das 30. Jubiläum der Konvention konnte in Georgien auf der Grundlage bereits umgesetzter und der Planung künftiger Maßnahmen begangen werden. Ich denke, dass die Arbeit an der praktischen Realisierung der infolge der Konvention anerkannten Kinderrechte unter der besonderen Berücksichtigung der Würde des Kindes/Jugendlichen während des gesamten Prozesses fortzusetzen ist. Zu diesem Zweck wird die Umsetzung

[20] Siehe https://info.parliament.ge/file/1/BillReviewContent/214086? [zuletzt abgerufen am 27.04.2023].

[21] Im Folgenden abgekürzt als ZGB.

[22] Im Folgenden abgekürzt als ZPO.

[23] Stellungnahme N15 des CCJE vom 5.-6. November 2012, § 24, https://rm.coe.int/ccje-opinion-2012-no-15-on-the-specialisation-of-judges/16809f0078 [zuletzt abgerufen am 16.06.2023].

[24] Stellungnahme N15 des CCJE vom 5.-6. November 2012, § 24, https://rm.coe.int/ccje-opinion-2012-no-15-on-the-specialisation-of-judges/16809f0078 [zuletzt abgerufen am 16.06.2023].

der Kernregelungen einer Reihe von internationalen Rechtsakten in der nationalen Gesetzgebung Georgiens erforderlich sein. Durch einen vollständigen nationalen Rechtsrahmen wird es möglich sein, die gesetzlichen Garantien für Kinder/Jugendliche im ganzen Land wirksam zu gewährleisten.